

## Mag. Novotny: Haftung verstehen, statt fürchten.

Was Geschäftsleiter, aber auch Vermittler und Berater für die tägliche Praxis lernen können.

---

### Ein Rundgang von Organhaftung über Dienstnehmerhaftung bis zur KI-Haftung im Finanz- und Versicherungssektor.

Haftung wirkt auf viele Praktiker wie ein Damoklesschwert und bedrohlich. Kürzlich schrieb mir ein Mandant: Wenn ich Ihre Beiträge lese, entsteht bei mir der Eindruck, als wäre ich ständig mit einem Bein im Kriminal.

Ich weiß: Viele verdrängen bewusst oder aus Zeitmangel das Haftungs-Thema so lange wie möglich und hoffen, nie damit in Berührung zu kommen. Es ist kompliziert, juristisch, unangenehm. Doch genau das ist schade. Haftung ist weniger ein Damoklesschwert als vielmehr ein **Kompass für verantwortungsvolles Handeln**.

Das Thema ist vielschichtig. Dieser Beitrag nimmt sich daher vor, **ausgewählte Themenfelder** genauer anzusehen, sie verständlich zu erklären, anhand von Beispielen greifbar zu machen – und am Ende vor allem Sicherheit dafür zu geben, **wie man sich im beruflichen Alltag korrekt bewegt**.

Aus Aktualitätsgründen behandeln wir das Thema „**Produkthaftung und KI**“, denn hier schafft die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie unmittelbaren Handlungsbedarf. Davor aber sehen wir uns grundlegende Fragen des Haftungsrechts an. Einerseits aus der Sicht von Leitungsorganen, wo wir u.a. die **Unterschiede zwischen gewerbe- und handelsrechtlichen Geschäftsführern** klären. Und dann nehmen wir die Sicht von Dienstnehmern ein und klären die Auswirkungen der Organhaftung und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

Folgende entscheidende Fragen wollen wir klären: Wer haftet? Wem gegenüber? In welcher Höhe? Haftet das Unternehmen für Fehler der Mitarbeiter? Aber dieser Beitrag soll ausdrücklich **kein „Juristen-Seminar“** werden. Sondern versucht, die relevanten Inhalte praxisnah, verständlich und nachvollziehbar aufzubereiten.

#### **Geschäftsführer ist nicht gleich Geschäftsführer, genau hier beginnen viele Missverständnisse**

Einer der häufigsten Irrtümer in der Praxis betrifft die Rolle des Geschäftsführers. Juristisch ist nämlich nicht entscheidend, wer „das Sagen hat“, sondern **in welcher Funktion jemand bestellt ist**.

#### **Der gewerberechtliche Geschäftsführer**

Der gewerberechtliche Geschäftsführer (GF) ist dafür verantwortlich, dass die **gewerberechtlichen Vorschriften eingehalten werden**. Das betrifft unter anderem Fachkenntnisse, organisatorische Voraussetzungen und gesetzliche Pflichten etwa aufgrund Gewerbeordnung, IDD, Landesregeln der Versicherungsvermittlung, etc.

Wichtig und in der Praxis oft überraschend:

**Verwaltungsstrafen treffen nicht den Unternehmer, sondern den gewerberechtlichen Geschäftsführer persönlich**. Daher verhängt die Gewerbebehörde Geldstrafen grundsätzlich gegen den gewerberechtlichen GF (§370 GewO). Wer diese Funktion übernimmt, übernimmt also bewusst auch ein **höchstpersönliches Risiko**.

Zivilrechtlich haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer nur **gegenüber dem Unternehmer**, und auch nur bei **Verschulden**. Es handelt sich also nicht um eine generelle Außenhaftung.

## Der handelsrechtliche Geschäftsführer

Ganz anders gestaltet sich die Rolle des handelsrechtlichen Geschäftsführers. Er ist **Organ der GmbH**, denn diese kann selbst nicht tätig werden, sondern benötigt jemand, der etwa für sie unterschreibt und zeichnet. Er ist im Firmenbuch einzutragen und nach § 25 GmbHG verpflichtet, die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden. Was genau darunter zu verstehen ist, richtet sich nach Geschäftsbranche, Größe und Situation des Unternehmens.

Wichtig: Der handelsrechtliche Geschäftsführer **haftet unbegrenzt mit seinem gesamten Privatvermögen gegenüber der Gesellschaft** („Innenhaftung“). Gibt es mehrere GF, so haften diese solidarisch. Eine persönliche Außenhaftung gegenüber Dritten, also etwa den Kunden, ist die absolute Ausnahme (etwa bei vorsätzlicher sittenwidriger Gläubigerschädigung).

## Beruhigend: Keine Erfolgshaftung, aber Verantwortung für den Entscheidungsprozess

Einer der wichtigsten beruhigenden Grundsätze im Haftungsrecht ist die sogenannte **Business Judgement Rule**. Die besagt: Handelsrechtliche Geschäftsführer haften nicht dafür, dass etwas schiefgeht, sondern nur, wenn sie **sorgfaltswidrig gehandelt haben**. Sie müssen also für Fehler und daraus entstandene Schäden nicht einstehen, wenn sie auf einer informierten Grundlage entschieden haben, keine Interessenkonflikte bestanden und das Beste für das Unternehmen bewirken wollten (6 Ob 160/15w). Das schützt den Geschäftsführer, das Unternehmensrisiko trägt die GmbH. Vereinfacht kann man sagen: Das Recht verlangt **keinen Hellseher, aber einen sorgfältigen Entscheider**. Und das wird ex ante beurteilt. Denn: Nicht alles, was im Nachhinein ein Fehler ist, war zum Entscheidungszeitpunkt als solcher erkennbar.

## Praxisbeispiel: Der „Investor“ im Kaffeehaus

Besonders anschaulich ist hierzu ein vom **OGH entschiedener Fall**:

Ein Geschäftsführer einer GmbH, die Liquiditätsprobleme hatte, übergibt – trotz ausdrücklicher Warnungen von Bank, Anwalt und Mitarbeitern – **eine Million Euro** an einen vorbestraften „Investor“, der angeblich kurzfristig 26 Millionen Euro zur Sanierung bereitstellen wollte. Die Geldübergabe erfolgte informell in einem Kaffeehaus. Der „Investor“ verschwindet und das Geld war weg. Die Verteidigung des Geschäftsführers: Er habe eine letzte Sanierungschance wahrnehmen wollen.

Die klare Antwort des OGH:

**Ein ordentlicher Geschäftsmann hätte ein solches Risiko unter diesen Umständen niemals übernommen**. Hier lag keine schützenswerte unternehmerische Entscheidung vor, sondern ein **evidenter Sorgfaltsverstoß** – mit persönlicher Haftung.

Das oben Ausgeführte gilt vergleichsweise auch für den **Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG)**. Nur stehen die Regeln im Aktiengesetz. Der Vorstand haftet bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber der AG. Der Maßstab ist auch hier die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Und auch hier ist die Business Judgement Rule anzuwenden.

Und was, wenn Sie Ihren Vermittlerbetrieb als **Personengesellschaft** führen?

Die häufigste Unternehmensform in Österreich ist der **Einzelunternehmer**. Dieser haftet persönlich und unbeschränkt. Dann gibt es die **Offene Gesellschaft (OG)**. Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter auch GF. Aus Haftungssicht ist das die „gefährlichste“ Form: Man sollte seine Mit-Gesellschafter wirklich sorgfältig auswählen und gut kennen/einschätzen. Denn hier haften alle Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch.

Bleibt noch die **Kommanditgesellschaft (KG)**. Hier sind nur die Komplementäre als GF tätig und haften wie bei der OG. Die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer Einlage (= Haftungssumme).

Damit haben wir einige zentrale Aspekte zur Haftung von Selbständigen beleuchtet. Im **zweiten Teil** widmen wir uns der Frage, **wie Unternehmen für Schäden haften, die durch Mitarbeiter verursacht werden.**

Dieser Themenbereich gewinnt insbesondere durch den zunehmenden Einsatz von **künstlicher Intelligenz** an Bedeutung: KI ist nicht wirklich „intelligent“ und kann fehlerhafte oder irreführende Ergebnisse liefern – Stichwort **halluzinierende KI**. Umso wichtiger ist es, dass Mitarbeiter entsprechend geschult sind, um Risiken zu erkennen und Schäden zu vermeiden.

Doch was passiert, wenn dennoch ein Schaden entsteht – **mit oder ohne Einsatz von KI?**

Welche Aussagen trifft dazu das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz?**

Wie ist die Haftung im **Homeoffice** geregelt?

Und welche Änderungen bringt die neue **EU-Produkthaftungsrichtlinie**, die bis **9. Dezember 2026** umzusetzen ist? Auch hier gibt es einen Zusammenhang zur KI, weil künftig Software wie ein Produkt unter die Haftungsrichtlinie fällt.

**All das erfahren Sie im zweiten Teil im nächsten BAV-Newsletter!**

Beste Grüße von [Mag. Stephan Novotny](#) und Mag. Günter Wagner, [B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbereich](#)



**RA Mag. Stephan Novotny**  
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16/12  
[kanzlei@ra-novotny.at](mailto:kanzlei@ra-novotny.at)  
<https://www.ra-novotny.at>

Foto RA Mag. Stephan Novotny, copyright Stephan Huger

**PS: Sollten Sie noch keinen Anwalt haben:** Mag. Stephan Novotny, ein auf Versicherungs- und Datenschutzrecht spezialisierter Fachanwalt steht gerne zur Verfügung.  
Für Zurich-Newsletter-Leser sogar zum Spezialpreis.